

Spotlight 02/22



LIMITED QUALIFIED INVESTOR FUND (L-QIF)

Einführung eines neuen, unregulierten
Schweizer Fonds für 2023 erwartet

Arbeitsrecht | Banken und Finanzdienstleister | Bau und Immobilien | Compliance | Datenschutz | Energie |
Finanzierungen | FinTech | **Funds und Asset Management** | Gesellschaftsrecht und Handelsrecht |
Immaterialgüterrecht | Interne und regulatorische Untersuchungen | Kapitalmarkt und kotierte Gesellschaften |
Mergers und Acquisitions | Migration | Notariat | Öffentliches Beschaffungswesen | Pharma und Gesundheit |
Private Equity | Privatklienten und Nachlassplanung | Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit |
Restrukturierung und Insolvenz | Steuern | Stiftungen | Technologie und Medien | Venture Capital | Versicherungen |
Wettbewerb | Wirtschaftsstrafrecht | Sports Desk | Start-up Desk |

Wenger Vieli AG

Dufourstr. 56

Postfach

8034 Zürich

–

Metalstr. 9

Postfach

6302 Zug

–

+41 58 958 58 58

spotlight@

wengervieli.ch

Der L-QIF, eine neue Art eines unregulierten Schweizer Anlagefonds, wird voraussichtlich 2023 lanciert. Erstmals wird im Schweizer Recht eine unregulierte, auf qualifizierte Anleger beschränkte kollektive Kapitalanlage zugelassen, die weder eine Bewilligung noch eine Genehmigung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) benötigt und daher schnell und ohne grosse Kosten lanciert werden kann. Die liberalen Anlagerichtlinien machen den L-QIF zur idealen Fondsstruktur für alternative Anlagen und innovative Fondsstrategien.

Am 17. Dezember 2021 verabschiedete das Schweizer Parlament eine Änderung des Kollektivanlagengesetzes (KAG) zur Einführung des Limited Qualified Investor Fund (L-QIF). Diese neue Fondskategorie benötigt keine Bewilligung der FINMA. Da ein L-QIF nicht reguliert ist, kann er viel schneller aufgesetzt werden als bestehende Fondstypen, wodurch die notwendige Zeit bis zur Lancierung erheblich verkürzt werden kann. Zudem dürfte die Errichtung auch weniger kostspielig sein. Zusätzliche Flexibilität und Innovation werden durch die liberalen Anlagerichtlinien für den L-QIF ermöglicht.

Das Hauptziel des Gesetzgebers war es, die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzmarktes zu stärken und die Attraktivität der Schweizer Fondsstrukturen im Vergleich zu ähnlichen ausländischen Produkten wie beispielsweise dem luxemburgischen Reserved Alternative Investment Fund (RAIF) zu erhöhen, der als Vorbild für diese neue Fondskategorie in der Schweiz dient.

Der L-QIF bringt für qualifizierte Anleger, die in der Lage sind, ihre eigene Due-Diligence-Prüfung in Bezug auf die Fondsstruktur durchzuführen, und die bereits heute in ähnliche unregulierte ausländische Fonds investieren dürfen, eine angemessene Deregulierung im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen. Dies, ohne den Anlegerschutz für Privatinvestoren zu beeinträchtigen.

L-QIF: eine neue Art der kollektiven Kapitalanlage

Der L-QIF ist eine neue Form der kollektiven Kapitalanlage, die ausschliesslich qualifizierten Anlegern offensteht, über keine Bewilligung der FINMA verfügt und direkt oder indirekt von einem bewilligten und von der FINMA überwachten Finanzinstitut verwaltet wird. L-QIFs in der Form vertraglicher Anlagefonds oder organisiert als SICAV müssen eine Fondsleitung für die Verwaltung des Fonds und im Falle der SICAV für die Anlageentscheide ernennen. L-QIFs, die als Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen (KmgK) organisiert sind, müssen die Verwaltung an einen bewilligten Verwalter von Kollektivvermögen übertragen. Eine selbstverwaltete SICAV als L-QIF ist nicht möglich. Diese Anforderungen an die Verwaltung der L-QIFs sind in einer «indirekten» Aufsicht der FINMA begründet, die sicherstellen muss, dass die beteiligten Beaufichtigten über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um den Verzicht auf die Bewilligungspflicht des Fonds zu kompensieren.

Als weitere Einschränkung kann der Anlageentscheid beim L-QIF nur an einen Verwalter von Kollektivvermögen oder an einen ausländischen Vermögensverwalter delegiert werden, der in seinem Sitzstaat einer angemessenen Regulierung und Aufsicht untersteht, nicht aber an einen schweizerischen Vermögensverwalter, der über keine Bewilligung für die Verwaltung von Vermögenswerten von kollektiven Kapitalanlagen verfügt. Die letztgenannte Einschränkung wurde im Gesetzgebungsverfahren damit begründet, dass Vermögensverwalter bezüglich des Tagesgeschäfts nicht von der FINMA beaufsichtigt werden, sondern von einer Aufsichtsorganisation, die ansonsten nicht in die Beaufsichtigung von kollektiven Kapitalanlagen involviert ist.

«DER L-QIF BRINGT EINE LIBERALISIERUNG FÜR QUALIFIZIERTE INVESTOREN UND ERHÖHT DIE ATTRAKTIVITÄT DER SCHWEIZER FONDS STRUKTUREN.»

Der L-QIF muss – mit Ausnahme der SICAF, die als Grundlage für einen L-QIF nicht zulässig ist – als eine der bestehenden Formen für schweizerische kollektive Kapitalanlagen strukturiert sein und stellt keine neue Art einer juristischen Person dar. Folglich unterliegt der L-QIF den Vorschriften des KAG, sofern nicht spezifische Ausnahmen gelten. Sonderregelungen bestehen insbesondere in Bezug auf Anlagevorschriften, die Risikoverteilung, die Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts und die Möglichkeit, Rückzahlungen an Anleger für offene L-QIFs in ausserordentlichen Fällen aufzuschieben.

«FÜR L-QIFS GIBT ES KEINE SPEZIFISCHEN ANLAGEVORSCHRIFTEN UND REGELN ZUR RISIKOVERTEILUNG, DA NUR QUALIFIZIERTE ANLEGER IN L-QIFS INVESTIEREN DÜRFEN.»

Um die Zeit bis zur Lancierung weiter zu verkürzen, unterliegt der L-QIF nicht dem Geldwäschereigesetz (GWG), wenn der Finanzintermediär, der für die Verwaltung des L-QIFs verantwortlich ist, die Erfüllung der im GWG statuierten Pflichten übernimmt.

Liberaler Anlagevorschriften für L-QIFs

Für L-QIFs gibt es keine spezifischen Anlagevorschriften und Regeln zur Risikoverteilung, da nur qualifizierte Anleger in L-QIFs investieren dürfen. Das KAG legt keine Beschränkungen für zulässige Anlagen fest und erlaubt daher Investitionen in traditionelle Anlageklassen wie beispielsweise Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Immobilien sowie in exotischere Anlageklassen wie Rohstoffe, kryptobasierte Vermögenswerte, Kunst, Wein oder Oldtimer. Da auch keine Regeln zur Risikoverteilung bestehen, können alle Mittel eines L-QIF in einen einzigen Vermögenswert oder eine einzige Art von Vermögenswerten (z. B. Aktien eines einzigen Unternehmens) investiert werden. Die jeweiligen Anlagestrategien müssen den Anlegern in den Fondsunterlagen offengelegt werden. Wie andere kollektive Kapitalanlagen kann ein L-QIF in Vermögenswerte investieren, deren Marktliquidität begrenzt ist oder deren Bewertung schwierig sein kann.

Obwohl das KAG die Festlegung der zulässigen Anlage-techniken und Anlagebeschränkungen dem Bundesrat überträgt, dürften diese nicht strenger sein als die bestehenden Regeln für übrige Fonds für alternative Anlagen.

Einsatzmöglichkeiten

Obwohl der L-QIF bei ausländischen Anlegern nur beschränkt einsetzbar ist und die schweizerische Verrechnungssteuer ein Nachteil bleibt, dürfte sich der L-QIF bei auf die Schweiz fokussierten Anlegern als Alternative zu ausländischen Fonds etablieren.

Ein L-QIF ist zum Beispiel eine attraktive Struktur für Investitionen in Start-up-Unternehmen. Die Strukturierung der Investition als kollektive Kapitalanlage ermöglicht es beispielsweise Schweizer Pensionskassen oder Versicherungsgesellschaften, ihre Mittel zu bündeln, um schnell investieren zu können, sobald ein geeignetes Unternehmen identifiziert wurde. Da für die Gründung des L-QIF keine Bewilligung der FINMA erforderlich ist, kann der Fonds innerhalb weniger Tage aufgesetzt werden. Dies im Gegensatz zu einer regulierten

kollektiven Kapitalanlage, deren Gründung mehrere Monate in Anspruch nehmen kann.

Darüber hinaus kann ein L-QIF auch genutzt werden, um einen Fonds rasch aufzusetzen und erste Investoren aufzunehmen, wobei der Fonds später ohne Zeitdruck in einen regulierten Fonds umgewandelt wird.

Schliesslich kann ein L-QIF aufgrund seiner liberalen Anlagevorschriften auch für die Lancierung eines Schweizer Fonds für Kryptoanlagen oder für einen Immobilienfonds mit Fokus auf Nachhaltigkeit geeignet sein. Für Immobilienfonds sieht das revidierte KAG weitere Restriktionen vor. Vorwiegend aus Steuergründen dürfen vermögende Privatkunden und für diese errichtete private Anlagestrukturen nicht in einen L-QIF investieren, der seine Mittel direkt in Immobilien anlegt.

Umwandlung von L-QIFs in regulierte Fonds und umgekehrt

Die Entscheidung, bei der Gründung einen Fonds als L-QIF aufzusetzen, erfolgt nicht definitiv. Vielmehr kann für einen L-QIF, bei dem zu einem späteren Zeitpunkt nicht qualifizierte Anleger zugelassen werden sollen, eine Bewilligung der FINMA beantragt werden, sofern er alle regulatorischen Anforderungen einer regulierten kollektiven Kapitalanlage, einschliesslich der restriktiveren Anlagevorschriften, erfüllt. Dieser Prozess ermöglicht es, eine kollektive Kapitalanlage in der Schweiz rasch aufzusetzen und sie dann, nachdem sie sich bewährt hat, in eine vollständig regulierte kollektive Kapitalanlage umzuwandeln.

Alternativ kann eine von der FINMA bewilligte kollektive Kapitalanlage in einen L-QIF umgewandelt werden, sofern die Interessen der bestehenden Anleger gewahrt bleiben.

Ausblick

Mit der Einführung des neuen L-QIF kann ein Schweizer Fonds, der auf qualifizierte Anleger beschränkt ist, viel schneller und kostengünstiger aufgesetzt werden als bisher und bietet Anlegern mit starkem Bezug zur Schweiz eine attraktive Alternative zu vergleichbaren ausländischen Fondsstrukturen. Da der L-QIF ein hohes Mass an Flexibilität in Bezug auf die geltenden Anlagevorschriften und Regeln zur Risikoverteilung bietet, ist er auch für Fondspromotoren attraktiv, die eine Schweizer Struktur für nicht traditionelle Anlageklassen wie Rohstoffe oder Kryptoplanlagen suchen.

Das Inkrafttreten des revidierten KAG wird für das zweite Quartal 2023 erwartet. Sofern bis Ablauf der Frist am 7. April 2022 kein Referendum ergriffen wird, folgt als nächster Schritt im Sommer 2022 die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zu den Änderungen der Ausführungsbestimmungen. Damit der L-QIF zu einer Erfolgsgeschichte wird, ist es wichtig, dass die für diesen Fondstyp vorgesehene Flexibilität durch den Bundesrat in der Verordnung nicht unnötig eingeschränkt wird.

Key Facts

- 01** Der L-QIF ist eine neue Art der kollektiven Kapitalanlage, die ausschliesslich qualifizierten Anlegern offensteht und über keine Bewilligung der FINMA verfügt.
- 02** Die liberalen Anlagevorschriften ermöglichen Investitionen in traditionelle Anlageklassen wie beispielsweise Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Immobilien sowie in exotischere Anlageklassen wie Rohstoffe und kryptobasierte Vermögenswerte.
- 03** Die Einführung des L-QIFs wird für das zweite Quartal 2023 erwartet, nachdem im Sommer 2022 die Vernehmlassung zu den Änderungen der Ausführungsbestimmungen durchgeführt wird.



Martin Peyer

Partner

m.peyer@wengervieli.ch

+41 58 958 53 53



Angelika Kremer

Associate

a.kremer@wengervieli.ch

+41 58 958 53 39



Zarah Kronbach

Associate

z.kronbach@wengervieli.ch

+41 58 958 55 51

Wenger Vieli ist Ihr verlässliches Gegenüber in Rechts- und Steuerfragen. Wir sind nicht nur fachlich exzellent, erfahren und verantwortungsbewusst, wir sind auch neugierig! Statt Grenzen sehen wir Möglichkeiten, entwickeln Lösungen und eröffnen Perspektiven. Dies tun wir mit Freude. In der Schweiz, Europa und der restlichen Welt.